

# MERKBLATT für Hauseigentümer und Mieter der Terrassenhäuser Riedernrain

## 1. Abfallentsorgung

### Hauskehricht

Ausschliesslich im zugebundenen blauen Kehrichtsack in den Kehrichträumen.  
Der Kehrichtabwurfraum auf Ebene 5 ist von 6 – 21 Uhr offen. Kein Zugang in der Nacht. Der Kehrichtraum auf Ebene 4 ist von 6 – 21 Uhr offen. Nach 21 Uhr ist der Zugang mit dem Hausschlüssel möglich.

### Papier/Karton

Lose oder gebündelt in den dafür vorgesehenen Containern.  
Kartonschachteln verkleinert bzw. flach entsorgen.

### Grüngut (Gartenabfall, Kompost, Rüstabfall, Speisereste)

Entsorgung in den Grüncontainern: Offen oder in 100% kompostierbaren Bioabfallsäcken.

### Sperrgut

Im Entsorgungshof an der Fellerstrasse oder beim ÖkoInfoMobil (kleine Mengen; Details siehe Entsorgungskalender), jeweils am Dienstag von 10.05 – 10.20 Uhr, oben bei der Einfahrt zur unteren Einstellhalle.

Weiterführende Informationen zur Kehrichtabfuhr finden Sie im jährlich erscheinenden Entsorgungskalender/Entsorgungs-ABC der Stadt Bern oder unter [www.bern.ch/entsorgung](http://www.bern.ch/entsorgung).

**Falsche Entsorgung kann mit Busse bestraft werden.**

## 2. Reinigungen

### Einstellhallen / Autoplätze / Veloräume und -abstellplätze:

Für Ordnung und Sauberkeit auf den Autoplätzen sind die Eigentümer/Mieter zuständig.  
Zweimal jährlich werden die Böden gereinigt und bei Bedarf abgespritzt. Der Zeitpunkt wird rechtzeitig an den Türen und den Infotafeln bekannt gemacht.

### Piazza / Durchgänge / Treppen:

Die Reinigung der Piazza und der Durchgänge erfolgt durch Personen der «Ämtliliste Umgebungsarbeiten».

Die Reinigung der Treppen erfolgt in Absprache unter den Anwohnern der entsprechenden Reihe.  
Die Bewohner der untersten Ebene (Gäbelbach) reinigen bis zum Gehweg und entlang ihres Grundstückes.

## 3. Bepflanzungen Tröge, Rabatten rund ums Haus und auf der Piazza

Für den Unterhalt sind die Eigentümer/Mieter zuständig. Die Durchgänge sind freizuhalten, d.h. Bepflanzungen regelmässig zurückschneiden. Beeinträchtigungen der Nachbarhäuser (z.B. Schattenwurf) sind zu vermeiden. Jeglicher Bewuchs nahe der Fassaden verursacht Schäden!

Ausnahmen (Unterhalt gemäss Ämtliliste):

- Rondell inkl. Rabatten links und rechts
- Rabatten auf Piazza vor den Häusern 241 / 262 / 271 / 281

Bewässerung nicht nur im Sommer, sondern bei Trockenheit auch im Winter.

Ein feuchtes Erdreich schützt vor Verdorrungs- und Erfrierungsgefahr.

Vorsicht bei Umpflanzungen und -grabungen: Verletzungsgefahr der Folie, Wassereinlauf in Gebäude!

#### 4. Dächer / Terrassen

Vorsicht beim Betreten der Flachdächer. Wilder Pflanzenwuchs ist regelmässig zu entfernen. Keine scharfen Gegenstände verwenden (Beschädigung Dachfolien). Keine brennenden Raucherwaren auf die Dächer werfen.

Dachwasserabläufe von begehbaren Terrassen: Diese neigen durch Kalkausscheidungen der Beläge zu Verstopfungen und sind regelmässig zu kontrollieren.

Wasseraussenhähne müssen bei Frostgefahr entleert werden.

Die maximale Nutzlast der Terrasse beträgt 200 kg/m<sup>2</sup>.

**Satellitenschüsseln** sollten von aussen nicht sichtbar sein und gehören nicht aufs Dach.

#### 5. Kittfugen, äussere Malerarbeiten

Regelmässig kontrollieren, wenn nötig erneuern.

#### 6. Vorschriften Einstellhalle (gemäss Merkblatt Gebäudeversicherung Kanton Bern)

Darauf achten, dass sich in der Einstellhalle möglichst wenig brennbares Material befindet. Pro Abstellplatz dürfen zusätzlich zum Motorfahrzeug folgende Gegenstände eingestellt und gelagert werden:

- 1 Schrank mit 0,5 m<sup>3</sup> Inhalt aus brennbarem Material oder mit 1 m<sup>3</sup> Inhalt aus nicht brennbarem Material für Zubehör, das zur Pflege des Fahrzeugs verwendet wird
- 1 Satz Pneu
- Sperrige Sportgeräte wie Ski, Schlitten, Surfbretter usw.
- Velos, Mopeds, Anhänger, Leitern

In privaten Einstellhallen verboten:

- Leicht brennbare Stoffe (Papier, Stroh, Heu, Kehrlicht usw.)
- Chemikalien (Farben, Lacke, Lösungsmittel usw.)
- (Brenn-) Holz, Kunststoffkisten, Harassen, Kartons, Flüssiggasflaschen (auch nicht im Auto oder Campingbus)
- Campingartikel wie Zelte, Liegestühle usw.

#### 7. Versicherungen Haftung Hauseigentümer

Die Häuser der Siedlung sind durch die obligatorische Gebäudeversicherung des Kantons Bern – GVB – gegen Feuer- und Elementarschäden zum Neuwert versichert. Die Umgebungsversicherung GVB Plus deckt zusätzlich Schäden auf dem Grundstück, Garten und Terrasse. GVB Top deckt zusätzlich Schäden durch Vandalismus, Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere sowie Sengschäden. Seit 1.1.2021 ist auch GVB Terra – Erdbebenversicherung eingeschlossen.

Den Eigentümern wird dringend empfohlen, bei einem privaten Versicherer in Ergänzung eine **Gebäudewasserversicherung** abzuschliessen. Diese Versicherung deckt Wasserschäden an Ihrem Gebäude, die durch Undichtigkeit, Frost, Regen, Schnee oder Schmelzwasser entstehen können.

Für allfällige Haftpflichtfälle muss in der Privathaftpflichtversicherung das Hauseigentum aufgeführt sein. Wer die Liegenschaft vermietet, sollte eine Gebäudehaftpflichtversicherung abschliessen.

## **8. Ruhezeiten** (gemäss Reglement Stadt Bern 1.1.2005)

Von 22 Uhr bis 7 Uhr gilt Nachtruhe.

Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

## **9. Befahren der Piazza**

Das Befahren der Piazza mit Fahrzeugen bis max. 14 t ist nur für Notfälle und Güterumschlag gestattet. Das Parkieren ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

## **10. Besucherparkplätze**

Diese Parkplätze sind für Besucher in unserem Quartier.  
Eine Dauerbelegung ist nicht gestattet.

## **11. Trennwände auf Terrassen** (gemäss MEG-Protokoll 21.5.2003)

Gemäss Schreiben des Bauinspektorates der Stadt Bern vom 10.4.2001 sind die bestehenden Abgrenzungen der Terrassen im Originalzustand zu belassen. Es sollten keine anderen Materialien als Holz, Glas oder Sichtbackstein verwendet werden. Wesentliche Änderungen, wie eine äussere Umgestaltung der Fassade, einschliesslich wichtiger Stilelemente bedürfen einer Baubewilligung.

## **12. Hunde** (gemäss Nutzungs- und Verwaltungsordnung Punkt 8)

Hunde sind in der Siedlung an der Leine zu führen.

## **13. Drohnen und andere Fluggeräte**

Für Flüge über Privatgrund ist aus datenschutz- und privatrechtlichen Gründen stets das Einverständnis aller betroffenen Grundeigentümer notwendig.

Dieses Merkblatt wurde vom Vorstand Quartierverein in Absprache mit der Verwaltung erstellt und ist auch abrufbar über die Homepage [www.qv-riedernrain.ch](http://www.qv-riedernrain.ch).

Ausgabe April 2023